

Satzung

(in der von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2024 geänderten Fassung)

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" (im Folgenden die „BDA“). Aufgabe der BDA ist die Vertretung der gemeinschaftlichen sozialpolitischen Interessen der Arbeitgeber in Deutschland.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die BDA hat die Aufgabe, solche gemeinschaftlichen sozialpolitischen Interessen zu wahren, die über den Bereich eines Landes oder den Bereich eines Wirtschaftszweiges hinausgehen und die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 3

Die Selbständigkeit der Mitglieder darf auf tarifpolitischem Gebiet nicht durch Maßnahmen der BDA und ihrer Organe eingeschränkt werden. Empfehlungen auf diesem Gebiet sind jedoch zulässig, sofern sie vom Vorstand der BDA einstimmig beschlossen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a) die in Deutschland bestehenden fachlichen Zusammenschlüsse privater Arbeitgeber und Vereinigungen von ihnen, die sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen haben,
 - b) die in Deutschland bestehenden überfachlichen sozialpolitischen Landeszusammenschlüsse privater Arbeitgeber.
- (3) Andere sozialpolitische Organisationen von Arbeitgebern können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

- (1) Über die Aufnahme-Anträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Die Mitglieder der BDA sind an die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der BDA und ihrer Organe gebunden, soweit nicht § 24 etwas anderes bestimmt.
- (2) Sie sind verpflichtet, der BDA und ihren Organen gewissenhaft und fristgerecht alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sie über alle wichtigen Ereignisse in ihrem Bereich fortlaufend zu unterrichten.

§ 7

- (1) Der Austritt aus der BDA ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Hauptgeschäftsführung spätestens 12 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat, insbesondere, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder
 - b) das Ansehen der BDA oder ihrer Organe grob geschädigt hat.
- (3) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an die Hauptgeschäftsführung zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Frist ist gewahrt, wenn der eingeschriebene Brief innerhalb der Frist bei der Post aufgegeben worden ist.

§ 8

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Rechte im Hinblick auf das Vermögen der BDA.

§ 9

Die Kosten der BDA werden grundsätzlich durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.

Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung jeweils zu beschließende Beitragsordnung.

III. Organe der BDA

§ 10

- (1) Organe der BDA sind:
 - A) die Mitgliederversammlung,
 - B) der Vorstand,
 - C) das Präsidium,
 - D) die Hauptgeschäftsführung.
- (2) In die Organe der BDA können nur Personen entsandt oder berufen werden, die von Arbeitnehmerorganisationen unabhängig sind.

A) Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.
- (3) Übersteigt bei einem Mitglied nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) (fachliche Organisation) die Zahl der bei seinen Betrieben Beschäftigten (ohne Einbeziehung der beschäftigten Familienangehörigen) 100.000, so erhält das Mitglied für jede angefangenen weiteren 100.000 eine weitere Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Das gleiche gilt für Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) (Landeszusammenschlüsse), jedoch nur insoweit, als die diesen angeschlossenen Organisationen nicht bereits durch ein Mitglied nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) (fachliche Organisation) erfasst sind.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, der Stellvertreterinnen/ der Stellvertreter der Präsidentin/ des Präsidenten einschließlich der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters (Vizepräsidentin/Vizepräsident) sowie von bis zu zweiunddreißig weiteren Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1,
 - b) für die Wahl von bis zu achtundzwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - c) für die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
 - d) für die Genehmigung des Haushaltsplanes und den Erlass der Beitragsordnung,
 - e) für die Entlastung der in § 10 unter B, C und D genannten Organe,
 - f) für die Änderung der Satzung,
 - g) für die Beschlussfassung über die Auflösung der BDA,
 - h) für die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3.
- (2) Die unter Abs. 1 a und b genannten Organmitglieder und die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zuwahlen und Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der über die Regularien nach Abs. 1 Buchstabe a) bis e) Beschluss gefasst wird, findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Präsidentin/ dem Präsidenten einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn Mitglieder, die über ein Viertel der Stimmen auf der Mitgliederversammlung verfügen, die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Hauptgeschäftsführung beantragen.
- (5) Die Präsidentin/ der Präsident kann auch zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen.

B) Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand der BDA besteht aus den Vorsitzenden der Mitglieder oder an ihrer Stelle je einem anderen von ihnen ständig beauftragten Vorstandsmitglied ihres Verbandes. Mitglieder sind ferner die/ der jeweilige Präsidentin/ Präsident des Instituts der deutschen Wirtschaft, die/ der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Forums Marktwirtschaft und die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Vorstandes der Hanns Martin Schleyer-Stiftung sowie bis zu achtundzwanzig weitere Persönlichkeiten, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Buchstabe b).
- (2) Für jedes Mitglied des Vorstandes zu Abs. 1 Satz 1 ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Vertretungen der einzelnen Wirtschaftszweige sind verpflichtet, nicht die Sonderbelange ihrer fachlichen Organisationen, sondern die Gesamtbelange des betreffenden Wirtschaftszweiges zu vertreten.
- (4) Wird in dieser Satzung auf den Vorstand Bezug genommen, so ist jeweils, mit Ausnahme der Erwähnung im § 17, der Vorstand im Sinne des § 13 gemeint.

§ 14

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der BDA zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

§ 15

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Er hat u.a. hierbei die Belange der Mitgliedsverbände angemessen zu berücksichtigen.
- (2) In jedem Ausschuss führt eine von dem Vorstand auszuwählende Persönlichkeit den Vorsitz.

§ 16

Der Vorstand kann einer/ einem früheren Vorsitzenden (Präsidentin/ Präsident) die Bezeichnung „Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“ verleihen. Die Ehrenpräsidentin/ der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Sitzungen von Präsidium und Vorstand sowie der Mitgliederversammlung der BDA mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Vorstand der BDA im Sinne des BGB sind die Präsidentin/ der Präsident und ihre/ seine Stellvertretungen (Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten).

Gerichtlich und außergerichtlich wird die BDA durch die Präsidentin / den Präsidenten und eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten gemeinsam oder durch zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

C) Präsidium

§ 18

- (1) Das Präsidium der BDA besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten, bis zu acht Stellvertretungen der Präsidentin/ des Präsidenten einschließlich der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters (Vizepräsidentin/ Vizepräsident) sowie bis zu zweiunddreißig weiteren Präsidiumsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a).

Das Präsidium kann bis zu sechs weitere Personen kooptieren, ferner ein vom Bundesverband der Deutschen Industrie vorzuschlagendes Mitglied seines Präsidiums, für die § 12 Abs. 1 entsprechend gilt.

Außerdem gehören dem Präsidium die/ der jeweilige Präsidentin/ Präsident des Instituts der deutschen Wirtschaft und die/ der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Forums Marktwirtschaft sowie die/ der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Hanns Martin Schleyer-Stiftung an.

- (2) Die einzelnen Wirtschaftszweige sollen im Präsidium und bei den Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten angemessen vertreten sein.
- (3) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat die Aufgabe, das Präsidium und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten der BDA zu beraten.
- (4) Das Präsidium leitet die Tätigkeit der BDA im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes, soweit dieser sich Entscheidungen nicht selbst vorbehält.

D) Hauptgeschäftsführung

§ 19

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der BDA erfolgt unter Leitung einer Hauptgeschäftsführung, bestehend aus einer Hauptgeschäftsführerin/ einem Hauptgeschäftsführer und weiteren Mitgliedern der Hauptgeschäftsführung.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin/ der Hauptgeschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Hauptgeschäftsführung werden auf Vorschlag der Präsidentin/ des Präsidenten vom Vorstand berufen.
- (4) Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Hauptgeschäftsführung werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten und einer seiner Stellvertretungen abgeschlossen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Versammlungen der Mitglieder, des Vorstandes und des Präsidiums

§ 20

- (1) Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch die Präsidentin/ den Präsidenten in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Gleiches gilt für Sitzungen des Vorstandes.

- (2) Bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung in Textform und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

In besonderen, von der Präsidentin/ vom Präsidenten für dringend erachteten Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage gekürzt werden.

Über Beschlussgegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung der Hauptgeschäftsführung in Textform zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der BDA kann nur beschlossen werden, wenn sie unter Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist nach Satz 1 vor der Mitgliederversammlung übermittelt wurden oder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Hauptgeschäftsführung in Textform zugegangen sind.

§ 21

- (1) Die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einer seiner Stellvertretungen, geleitet.

Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Sachverhalte und die Art und Weise der Abstimmungen. Personalwahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wenn dies von 10 Prozent der anwesenden Stimmen verlangt wird. Die Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden.

- (2) Bei den Mitgliederversammlungen gilt für die Anzahl der Stimmen § 11 Abs. 3. Bei den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums hat jede anwesende Vertretung eine Stimme. Eine schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig.

§ 22

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der BDA bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss setzt ferner voraus, dass Mitglieder, die zusammen über mindestens drei Viertel der Stimmen auf der Mitgliederversammlung verfügen, bei der Abstimmung vertreten sind.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer unverzüglich neu zu berufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder genügt.

§ 23

- (1) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertretungen aus.

- (2) Hauptgeschäftsführerinnen/ Hauptgeschäftsführer der Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen der BDA eine beratende Stimme, sofern sie nicht Vertretungen eines Mitgliedes sind.
- (3) Die Versammlungen der Mitglieder der BDA, des Vorstandes und des Präsidiums sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes der BDA ist eine von der Präsidentin/ vom Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/ dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen, die den Mitgliedern der BDA zu übersenden ist.

§ 24

Kommt ein Beschluss in einer Mitgliederversammlung oder in einer Sitzung des Vorstandes gegen den geschlossenen Einspruch der Vertretungen eines Wirtschaftszweiges zustande, so kann dieser Wirtschaftszweig verlangen, dass seine Stellungnahme und die Begründung hierzu mit dem Beschluss gleichzeitig bekanntgegeben werden. Er hat außerdem das Recht, seinen Standpunkt selbst zu vertreten.

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 26

- (1) Im Falle der Auflösung der BDA wird die Abwicklung der Geschäfte von der Präsidentin/ vom Präsidenten und ihren/ seinen Stellvertretungen durchgeführt.
- (2) Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Berlin, 21. Oktober 2024